

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtkanzlei
Verantwortung: Herr Lotz, Herr Berg

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen

Beratungsfolge

28.09.2026

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen gemäß der beigefügten Anlage 1.

Bezug

B/18/0002

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Ausgangslage**

Die Hauptsatzung der Stadt Oberhausen legt in § 17 Abs. 6 u. a. die Höchstzahl der jährlichen Gruppensitzungen fest, für die Sitzungsgeld gewährt wird. Die Höchstzahl beträgt aktuell 25 Sitzungen jährlich.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat über die für die Stadt Oberhausen zuständige Bezirksregierung Düsseldorf einen Erlass vom 19. Juni 2026 über die Zulässigkeit der Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen von Gruppen übersandt (siehe Anlage 3). Darin heißt es: „Sitzungsgelder stellen eine Form der pauschalen Aufwandsentschädigung dar und sind in § 2 Abs. 3 S. 2 (i.V.m. § 3 Abs. 2) Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) abschließend geregelt. Dass Gruppensitzungen dort – anders als Fraktionssitzungen – nicht berücksichtigt werden, ist als bewusste Entscheidung des Normgebers zu verstehen. Hieraus folgt eine Sperrwirkung, die es den Kommunen verwehrt, durch Regelungen in der Hauptsatzung eigenständig entsprechende Ansprüche zu begründen.“ Weitere Erläuterungen können dem Erlass entnommen werden.

Die Regelung zur Entschädigung für die Teilnahme an Gruppensitzungen in § 17 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen ist daher ersatzlos zu streichen.

2. Verfahren

Gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW kann der Rat die Hauptsatzung und ihre Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen; der Oberbürgermeister hat hierbei Stimmrecht (Mitglied kraft Gesetzes, § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage/n

1 - Anlage 1 Satzung

2 - Anlage 2 Synopse

3 - Anlage 3 Erlass

Satzung vom ... zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 28.09.2026 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 beschlossen:

Artikel 1

- 1) § 17 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 erhält die folgende neue Fassung:

§ 17 Ersatz des Verdienstauffalls und der Betreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenerstattung und Auslagenersatz

- (1) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sowie nach Maßgabe des § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 08. Dezember 2025 (GV.NRW. 2025 Seite 1138) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern kein Verdienstauffall geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 S. 2 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 5 der EntschVO auf Antrag erstattet werden.
- (3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) In die digitale Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen ist ein Link zur EntschVO im offiziellen Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen – www.recht.nrw.de aufzunehmen. Die Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Vollpauschale nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 1 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt.
- (6) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt. In welcher Form (analog, hybrid oder digital) die Fraktionen ihre vorbereitenden Sitzungen abhalten, ist ihnen selbst überlassen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach Abs. 1 geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstaufalles nicht zu leisten.

- (7) Stadtverordnete und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten zur Vorbereitung und zur Nutzung während der Sitzungen einen Tablet-PC. Sachkundigen Bürgern wird zur Nutzung während der Sitzungen ein Tablet-PC durch die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen bereitgestellt. Die Aushändigung der Tablet-PCs durch die Stadt Oberhausen an die Stadtverordneten und Bezirksvertretungsmitglieder sowie an die Fraktionen und Gruppen ist mit einem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung verbunden.
- (8) Fahrkosten werden gem. § 8 EntschVO in Anwendung des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) erstattet. Für Stadtverordnete nutzt die Stadt Oberhausen dabei die Möglichkeit zur pauschalierten Abrechnung gem. § 11 LRKG jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel Fahrrad, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr. Zur Abgeltung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erhalten Stadtverordnete die Kosten für jeweils die günstigste Netzkarte für das Gemeindegebiet. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie Ausschussmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der (Haupt-) Wohnung zum Sitzungsort.
- (9) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der Vorgaben der GO NRW durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise), sowie für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Oberhausen nach § 113 GO NRW bestehen grundsätzlich Ansprüche auf Verdienstausschlag, Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung soweit dies bei ihrer Bildung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird oder bereits Entschädigungen seitens Dritter gezahlt werden.
- (10) Ratsmitglieder sowie Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sind im Rahmen ihrer Ausübung des Mandats über die Gruppenunfallversicherung der Stadt Oberhausen versichert.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 17

Ersatz des Verdienstauffalls und der Betreuungskosten, Aufwandsentschädigungen, Fahrkostenerstattung und Auslagenersatz

bisher	neu	Begründung
(1) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sowie nach Maßgabe des § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 26. September 2023 (GV.NRW. Seite 1140 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.	(1) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sowie nach Maßgabe des § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 8. Dezember 2025 (GV.NRW. 2025 Seite 1138/ SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.	
(2) Sofern kein Verdienstauffall geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 S. 2 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 5 der EntschVO auf Antrag erstattet werden.	(2) Sofern kein Verdienstauffall geltend gemacht wird, können notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 S. 2 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 5 der EntschVO auf Antrag erstattet werden.	
(3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.	(3) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.	
(4) In die digitale Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen ist ein Link zur EntschVO im offiziellen Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen – www.recht.nrw.de aufzunehmen. Die	(4) In die digitale Ortsrechtssammlung der Stadt Oberhausen ist ein Link zur EntschVO im offiziellen Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen – www.recht.nrw.de aufzunehmen. Die	

Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Vollpauschale nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.	Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Vollpauschale nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie Vorsitzende der Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 4 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.	
(5) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 1 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt.	(5) Ein Sitzungsgeld für die vom Rat bestellten Mitglieder städtischer Gremien (§ 45 Abs. 1 GO NRW) wird nach Maßgabe der EntschVO gezahlt.	
(6) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt; Sitzungsgeld für Gruppensitzungen wird für höchstens 25 Sitzungen jährlich gewährt. In welcher Form (analog, hybrid oder digital) die Fraktionen und Gruppen ihre vorbereitenden Sitzungen abhalten, ist ihnen selbst überlassen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach Abs. 1 geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstaufalles nicht zu leisten.	(6) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 50 Sitzungen jährlich gewährt. Sitzungsgeld für Gruppensitzungen wird für höchstens 25 Sitzungen jährlich gewährt. In welcher Form (analog, hybrid oder digital) die Fraktionen und Gruppen ihre vorbereitenden Sitzungen abhalten, ist ihnen selbst überlassen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach Abs. 1 geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstaufalles nicht zu leisten.	Änderung aufgrund des Erlasses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.06.2026
(7) Stadtverordnete und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten zur Vorbereitung und zur Nutzung während der Sitzungen einen Tablet-PC. Sachkundigen Bürgern wird zur Nutzung während der Sitzungen ein	(7) Stadtverordnete und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten zur Vorbereitung und zur Nutzung während der Sitzungen einen Tablet-PC. Sachkundigen Bürgern wird zur Nutzung während der Sitzungen ein	

Tablet-PC durch die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen bereitgestellt. Die Aushändigung der Tablet-PCs durch die Stadt Oberhausen an die Stadtverordneten und Bezirksvertretungsmitglieder sowie an die Fraktionen und Gruppen ist mit einem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung verbunden.	Tablet-PC durch die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen bereitgestellt. Die Aushändigung der Tablet-PCs durch die Stadt Oberhausen an die Stadtverordneten und Bezirksvertretungsmitglieder sowie an die Fraktionen und Gruppen ist mit einem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung verbunden.	
(8) Fahrkosten werden gem. § 8 EntschVO in Anwendung des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) erstattet. Für Stadtverordnete nutzt die Stadt Oberhausen dabei die Möglichkeit zur pauschalierten Abrechnung gem. § 11 LRKG jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel Fahrrad, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr. Zur Abgeltung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erhalten Stadtverordnete die Kosten für jeweils die günstigste Netzkarte für das Gemeindegebiet. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie Ausschussmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der (Haupt-) Wohnung zum Sitzungsort.	(8) Fahrkosten werden gem. § 8 EntschVO in Anwendung des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) erstattet. Für Stadtverordnete nutzt die Stadt Oberhausen dabei die Möglichkeit zur pauschalierten Abrechnung gem. § 11 LRKG jeweils für die Wahl der Verkehrsmittel Fahrrad, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr. Zur Abgeltung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erhalten Stadtverordnete die Kosten für jeweils die günstigste Netzkarte für das Gemeindegebiet. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie Ausschussmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der (Haupt-) Wohnung zum Sitzungsort.	
(9) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der Vorgaben der GO NRW durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise), sowie für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Oberhausen nach § 113 GO NRW bestehen grundsätzlich Ansprüche auf Verdienstausfall, Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung soweit dies bei ihrer Bildung nicht ausdrücklich ausgeschlossen	(9) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer städtischer Gremien, die außerhalb der Vorgaben der GO NRW durch den Rat oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gebildet werden (z. B. Beiräte, Arbeits- und Lenkungskreise), sowie für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Oberhausen nach § 113 GO NRW bestehen grundsätzlich Ansprüche auf Verdienstausfall, Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung soweit dies bei ihrer Bildung nicht ausdrücklich ausgeschlossen	

wird oder bereits Entschädigungen seitens Dritter gezahlt werden.	wird oder bereits Entschädigungen seitens Dritter gezahlt werden.	
(10) Ratsmitglieder sowie Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sind im Rahmen ihrer Ausübung des Mandats über die Gruppenunfallversicherung der Stadt Oberhausen versichert.	(10) Ratsmitglieder sowie Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sind im Rahmen ihrer Ausübung des Mandats über die Gruppenunfallversicherung der Stadt Oberhausen versichert.	



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
dezernat31@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
post31@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
dezernat31@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-8
50667 Köln
dezernat31@brk.nrw.de

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
dez31@brms.nrw.de

- ausschließlich per E-Mail -

Zulässigkeit der Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen von Gruppen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen von Gruppen wird folgende Rechtsauffassung vertreten:

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Satzungsautonomie ihre Angelegenheiten grundsätzlich durch Hauptsatzung regeln und § 7 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gibt insoweit lediglich Mindestinhalte vor. Diese Regelungsbefugnis besteht jedoch nur, soweit gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen (§ 7 Abs. 1 S. 1 GO NRW).

19. Juni 2026

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
306-55.63.01.03-000003-2026-
0002495
bei Antwort bitte angeben

Frau Heinrichs-Bartsch
Telefon 0211 8618-5595
stephanie.heinrichs-
bartsch@mhkbd.nrw.de

Hubertusstraße 9
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50
poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Sitzungsgelder stellen eine Form der pauschalen Aufwandsentschädigung dar und sind in § 2 Abs. 3 S. 2 (i.V.m. § 3 Abs. 2) Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) abschließend geregelt. Dass Gruppensitzungen dort – anders als Fraktionssitzungen – nicht berücksichtigt werden, ist als bewusste Entscheidung des Normgebers zu verstehen. Hieraus folgt eine Sperrwirkung, die es den Kommunen verwehrt, durch Regelungen in der Hauptsatzung eigenständig entsprechende Ansprüche zu begründen.

Diese Wertung wird durch § 45 Abs. 3 GO NRW (i.V.m. § 30 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)) bestätigt. Danach werden die Vorschriften über Aufwandsentschädigungen ausdrücklich auf Fraktionssitzungen erstreckt, nicht jedoch auf Gruppensitzungen. Die darin zum Ausdruck kommende Differenzierung zwischen Fraktionen und Gruppen ist als gewollt anzusehen und für die kommunale Praxis verbindlich.

Auch § 45 Abs. 2 GO NRW (i.V.m. § 30 KrO NRW) eröffnet keine Möglichkeit, Sitzungsgelder oder vergleichbare Leistungen für Gruppensitzungen einzuführen. Die dort geregelte Befugnis zur Gewährung „sonstiger Leistungen“ bezieht sich ausschließlich auf Leistungen, die ihrer Art nach nicht bereits spezialgesetzlich geregelt sind. Da Sitzungsgelder als Aufwandsentschädigungen bereits normativ erfasst sind, scheidet eine Heranziehung dieser Vorschrift aus.

Entsprechendes gilt für Gestaltungen, bei denen Leistungen für Gruppensitzungen als „Auslagenerstattung“ oder „sonstige Leistungen“ bezeichnet werden. Maßgeblich ist insoweit nicht die gewählte Bezeichnung, sondern der materielle Gehalt der Leistung.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass aus den einer Gruppe gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW bzw. § 40 Abs. 3 KrO NRW zustehenden Zuwendungen keine persönlichen Entschädigungen gezahlt oder diese Mittel an einzelne Gruppenmitglieder weitergereicht werden können.

Vor diesem Hintergrund ist es nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, durch Hauptsatzung die Zahlung von Sitzungsgeldern oder vergleichbaren Leistungen für Gruppensitzungen vorzusehen. Eine entsprechende Regelungskompetenz könnte nur durch eine Änderung

der gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Seite 3 von 3

Ich bitte Sie, diese Rechtsauffassung zu berücksichtigen und die Kreise und Kommunen entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

gez. Löchner
